Beförderungsvereinbarung

zwischen dem Landkreis Uelzen
vertreten durch den Landrat
Albrecht-Thaer-Straße 101, 29525 Uelzen

- im Folgenden Auftraggeber genannt -

und der Firma

- im Folgenden Aufragnehmer genannt -

Wird folgende Vereinbarung geschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§1 Gegenstand des Vertrags 3
§2 Vertragsbestandteile 3
§3 Leistungsumfang..... 3
§4 Leistungsdurchführung 4
§5 Personal und Verwaltungsvorschriften 4
§6 Datenschutz und Verschwiegenheit 5
§7 Subunternehmen 5
§8 Rechnungsstellung und Fälligkeit..... 5
§9 Vergütung 6
§10 Haftung..... 6
§11 Laufzeit des Vertrags 7
§12 Kündigung..... 7
§13 Anwendbares Recht und Gerichsstand..... 7
§14 Vertragsänderungen..... 7
§15 Salvatorische Klausel 7

§1 Gegenstand des Vertrags

1. Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer die Beförderung der Schülerinnen und Schüler (ggf. mit Behinderung) gemäß der Leistungsbeschreibung und Anlagen zur Ausschreibung.

2. Sollten weitere Schülerinnen und Schüler auf diesem Weg befördert werden müssen und es sind freie Kapazitäten im Fahrzeug vorhanden, so sind diese ohne zusätzliche Kosten mitzunehmen.

§2 Vertragsbestandteile

1. Als Vertragsbestandteile dieser Beförderungsvereinbarung gelten die Ausschreibungsunterlagen:
   A.) Die Leistungsbeschreibung mit Leistungsverzeichnis
   B.) Bewerbungsbedingungen für die Vergabe von Leistungen _UVgO
   C.) Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes
   D.) Angebotsschreiben (mit/ohne Losen)
   E.) Eigenerklärung zur Eignung Liefer-/ Dienstleistungen _UVgO (nur bei einem Auftragswert von über 20.000 €)
   F.) Erklärung nach dem Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetz (nicht notwendig bei beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnehmerwettbewerb und Verhandlungsvergaben)
   G.) Besondere Vertragsbedingungen _UVgO
   H.) Zusätzliche Vertragsbedingungen _UVgO
   I.) Verhaltensregeln für die Schülerbeförderung in der Stadt Uelzen u. im Landkreis Uelzen

2. Etwaige Vorverträge, nicht aufgeführte Unterlagen, Protokolle oder sonstige Korrespondenz im Zusammenhang mit dem Abschluss dieser Vereinbarung, insbesondere Liefer-, Vertrags- und Zahlungsbedingungen der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers sind nicht Vertragsbestandteil.

§3 Leistungsumfang

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die aus dieser Vereinbarung zu erbringenden Leistungen jederzeit fachgerecht und ordnungsgemäß durchzuführen.

2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, ausreichend personelle Kapazitäten sowie Fahrzeuge vorzuhalten, um die Leistung entsprechend durchführen zu können.

3. Die personenbeförderungsrechtlichen Bestimmungen gem. Personenbeförderungsgesetz sind zu beachten. Auf die Verhaltensregeln für die Schülerbeförderung in der Stadt Uelzen und dem Landkreis Uelzen wird verwiesen.

4. Die Beförderung ist zeitgerecht, ohne vermeidbare Wartezeiten, zu den jeweiligen stundenplanmäßigen Unterrichtsanfangs- bzw. -endzeiten durchzuführen.

5. Soweit sich aus nicht vorhersehbaren Gründen Abweichungen von den planmäßig vorgesehenen Beförderungszeiten ergeben, hat der Auftragnehmer die Beförderungsfahrten zu den sich dann jeweils ergebenden Zeiten durchzuführen. Das gilt bei Stundenausfall nur, soweit keine zusätzlichen Kosten entstehen (Ausnahme: Unterrichtsausfall wegen extremer Witterungsverhältnissen, Heizungsausfall u.ä.).

§4 Leistungsdurchführung

1. Die zur Durchführung der Beförderung benötigten Fahrzeuge werden durch den Auftragnehmer zur Verfügung gestellt. Sie müssen den jeweils gültigen Bestimmungen der StVZO und der BOKraft entsprechen.

2. Die detaillierte Durchführung der Schülerbeförderung spricht der Auftragnehmer grundsätzlich unmittelbar mit den Eltern der Schülerinnen und Schüler und der Schule ab.

§5 Personal und Verwaltungsvorschriften

1. Der Auftragnehmer stellt die erforderlichen Arbeitskräfte. Er verpflichtet sich, ausschließlich zuverlässiges und geeignetes Personal für die Leistungsdurchführung einzusetzen. Arbeitskräfte, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, sind auf Verlangen des Auftraggebers abzulösen. Der Auftraggeber ist berechtigt, das Personal auf Zuverlässigkeit und Eignung zu überprüfen.

2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich:
   - 2.1 Nur Fahrpersonal einzusetzen, das eine gültige Fahrerlaubnis für das eingesetzte Fahrzeug und eine gültige Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung entsprechend §48 FeV besitzt. Es genügt die Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung für Mietwagen, beschränkt auf die Beförderung im Schülerspezialverkehr oder zur Beförderung von Behinderten.
   - 2.2 Dass die ggf. zur Beförderung erforderlichen behördlichen Erlaubnisse und Genehmigungen vorliegen.
   - 2.3 Dass der Schriftverkehr mit dem Auftraggeber ausschließlich in deutscher Sprache erfolgt. Soweit es sich bei dem Fahrpersonal um Personen ausländischer Nationalität handelt, müssen die Kenntnisse der deutschen Sprache zur Aufgabenerfüllung ausreichen. Eine einwandfreie Verständigung in deutscher Sprache mit allen Beteiligten muss gewährleistet sein.
   - 2.4 Keine Personen zu beschäftigen, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 180, 180a, 181a, 182, 183 bis 184 f., 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 Strafgesetzbuch (StGB) verurteilt worden sind. Deshalb lässt sich der Auftragnehmer von seinen Arbeitskräften vor Beginn der Tätigkeit und regelmäßig im Abstand von 2 Jahren ein Führungszeugnis mit erweitertem Eintragsumfang gemäß §§ 30 a und 32 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) vorlegen. Auf Verlangen ist dem Auftraggeber im Einzelfall das Vorliegen eines für den Einsatz im Fahrdienst bedenkenlosen erweiterten Führungszeugnisses zu bestätigen.
   - 2.5 Fahrerinnen und Fahrer und ggf. Begleitpersonen zur Rücksichtnahme auf die Behinderung der Kinder anzuhalten.
   - 2.6 Nach Möglichkeit eine Kontinuität im Fahrpersonal einzuhalten. Dies ist gerade für die behinderten Kinder sehr wichtig. Ersatzpersonal ist vorher entsprechend einzuweisen.
   - 2.7 Dass das Fahrpersonal die Bestimmungen der StVO und StVZO einhält.
   - 2.8 Außer der vertraglich vereinbarten Begleitperson keine dritten Personen im Fahrzeug mitzunehmen.
   - 2.9 Dafür Sorge zu tragen, dass in den eingesetzten Fahrzeugen generell (auch während Stand- und Wartezeiten) nicht geraucht wird. Auf die Bestimmungen des Bundesnichtraucherschutzgesetzes wird verwiesen.
   - 2.10 Dem Auftraggeber besondere Vorkommnisse und Unfälle unverzüglich mitzuteilen.

3. Der Auftragnehmer bestätigt, dass die Voraussetzungen des §13 PBefG erfüllt sind. Auf Verlangen des Auftraggebers sind die entsprechenden Nachweise innerhalb von 2 Wochen vorzulegen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber unverzüglich zu unterrichten, falls es die genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt.

4. Veränderungen in der Rechtsform des Auftragnehmers und/oder eine Veräußerung sind dem Auftraggeber rechtzeitig anzuzeigen. Dem Auftraggeber ist eine Ablichtung der Bescheinigung über die Gewerbeanmeldung und ggf. ein Auszug aus dem Vereins- bzw. Handelsregister nach dem neuesten Stand vorzulegen.

5. Sollte eine Betriebsübertragung an Dritte stattfinden, ist vor weiterer Erbringung der Beförderungsleistungen die vorherige Zustimmung des Auftraggebers erforderlich. Andernfalls entfällt die Vergütungspflicht.

6. Der Auftragnehmer hat durch organisatorische Maßnahmen (Bestellung von Ersatzkräften/Anordnung von Überstunden) sicherzustellen, dass durch Personalausfälle in Folge Krankheit/Urlaub usw. die Leistungsdurchführung nicht beeinträchtigt wird.

§6 Datenschutz und Verschwiegenheit

1. Der Auftragnehmer sichert zu, die gesetzlichen datenschutzrechtlichen Vorgaben, insbesondere der EU-DSGVO sowie der entsprechenden bundes- und landesrechtlichen Regelungen, zu beachten.

2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich dabei auch, über alle bei der Gelegenheit der Ausführungen der Leistungen bekannt gewordenen personenbezogenen Daten Verschwiegenheit zu wahren. Diese Pflicht dauert fort, auch wenn die geschäftliche Zusammenarbeit zwischen den Vertragspartnern beendet ist.

§7 Subunternehmen

Die Übertragung der vertragsmäßigen Verpflichtung auf andere und die Übertragung von Leistungen und/oder Teilleistungen auf Subunternehmen ist grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung.

§8 Rechnungsstellung und Fälligkeit

1. Die ordnungsgemäße Erbringung von Leistungen ist durch den Auftragnehmer in geeigneter und nachvollziehbarer Weise zu dokumentieren und jeweils nach Leistungserbringungen nachzuweisen.

2. Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber jeweils monatlich nachträglich auf der Grundlage der Anzahl der Schultage im jeweiligen Monat, an denen die Beförderung tatsächlich durchgeführt wurde und dem Netto-Kilometerpreis aus der Ausschreibung zzgl. etwaiger Mehrwertsteuer in Rechnung. Die Rechnungen sind per E-Mail einzureichen unter der E-Mail-Adresse: **rechnung@landkreis-uelzen.de**

3. Die Rechnung muss folgende Angaben enthalten:
   - Rechnungsnummer
   - Abrechnungsmonat und das entsprechende Jahr
   - Anzufahrende Schule
   - Einzelaufstellung der Beförderungstage mit den jeweils beförderten Schülern
   - Einzelpreis je Tag
   - Gesamtsumme aller Touren pro Abrechnungsmonat in netto und brutto
   - Ggf. Erläuterungen und Zu- oder Abgänge im Abrechnungsmonat

4. Ordnungsgemäße Rechnungsstellung ist Fälligkeitsvoraussetzung. Rechnungen sind in der Regel 14 Tage nach Zugang beim Auftraggeber fällig.

5. Der Auftraggeber hat das Recht, die Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen sowie die Streckenführung und die Kilometer bzw. Zeitangaben jederzeit zu überprüfen.

§9 Vergütung

1. Es gelten die Preise des bezuschlagten Leistungsverzeichnisses zur Ausschreibung, in welchem die Netto-Kilometer-Preise abgefragt werden.
   Sämtliche Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
   1.1 Sollte der Auftragnehmer eine längere Strecke fahren und abrechnen, obwohl die Möglichkeit besteht, eine kürzere Strecke zu benutzen, behält sich der Auftraggeber das Recht auf Rückforderung für die zu viel gefahrenen Kilometer vor.
   1.2 Der Rückforderungsvorbehalt gilt auch für den Fall, dass der Auftragnehmer mehr Kilometer angibt, als er tatsächlich fährt oder eine Beförderungsleistung unvollständig oder unzulässig ausgeführt wurde.

2. Abgerechnet werden die tatsächlich angefallenen Beförderungstage bzw. Fahrten.
   2.1 Das Entgelt wird pro Schulbuslinie gezahlt – die Anzahl der beförderten Kinder ist dabei unerheblich.
   2.2 Vergütung bei Ausfall von Fahrten
   2.2.1 Bei Unterrichtsversäumnis eines Kindes wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen ist dessen Wohnung spätestens nach dem 2. Tage des Fehlens so lange nicht mehr anzufahren, bis von den Eltern des Kindes oder der Schulleitung bzw. des Auftraggebers dem Disponenten des Auftragnehmers mitgeteilt wird, dass das Kind ab dem kommenden Tag wieder zu befördern ist. Bei Nichtbeachtung dieser Regelung wird das Beförderungsentgelt ab dem 3. Tage entsprechend gekürzt.
   2.2.2 Kommt der Auftragnehmer schuldhaft seiner Beförderungspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nach, so ist der Auftraggeber berechtigt, die Beförderung auf Kosten des Auftragnehmers durchführen zu lassen. Das gleiche gilt, wenn der Auftragnehmer seinen sonstigen Verpflichtungen nicht nachkommt. Verzögerungen auf Grund des Verkehrsflusses oder unvorhersehbarer höherer Gewalt können dem Auftragnehmer nicht angelastet werden.
   2.2.3 Unterrichtsausfälle führen zu keinem Leistungsanspruch gegen den Auftraggeber.
   2.2.4 Kommt aufgrund von Krankheit des Schülers eine Schülerbeförderung nicht zustande und ist die Fahrt nicht rechtzeitig von den Eltern oder der Schule abgemeldet worden, so zahlt der Landkreis Uelzen die Kosten in Höhe einer Fahrt (Anfahrt).

3. Die Abtretung von Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber ist ausgeschlossen.

§10 Haftung

1. Der Auftragnehmer haftet gegenüber dem beförderten Schüler oder Schülerin bei Unfällen nach den allgemeinen Versicherungsbedingungen.

2. Die Verantwortung für Schäden, die sich unmittelbar aus der Beförderung der Schülerinnen und Schüler sowie aus der Beschaffenheit und dem Zustand des Fahrzeuges ergeben, trägt ausschließlich der Auftragnehmer, sein Fahrpersonal sowie die Begleitperson.

3. Sollten im Zusammenhang mit der Beförderung gleichwohl Ansprüche von Dritten gegen den Auftraggeber erhoben werden, so hat der Auftragnehmer diesen hiervon freizustellen.

§11 Laufzeit des Vertrags

1. Der Vertrag tritt mit Zuschlagserteilung in Kraft und gilt für die Dauer lt. Leistungsbeschreibung.

2. Der Vertrag endet ohne Kündigung nach Ablauf der Laufzeit oder davon abweichend vorzeitig, wenn die Notwendigkeit für die Beförderung entfällt (z.B. Wegzug des Schulkindes u. ä.).

§12 Kündigung

1 . Der Vertrag kann von beiden Vertragsparteien bei Vorliegen eines wichtigen Grundes fristlos gekündigt werden.

2 . Sollten während der Gültigkeitsdauer dieses Vertrages Umstände eintreten, die eine Neuregelung der Beförderung erforderlich machen, behält sich der Auftraggeber vor, in diesem Fall ohne Einhaltung einer Frist den Vertrag kündigen zu können. Die Gründe sind dem Auftragnehmer mitzuteilen.

§13 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

1. Auf dieses Vertragsverhältnis sowie auf Ansprüche, die aus diesem Vertragsverhältnis erwachsen, ist ausschließlich deutsches Recht anzuwenden.

2. Etwaige Streitigkeiten oder Unstimmigkeiten aus dieser Vereinbarung versuchen die Vertragspartner zunächst gütlich zu regeln.

3. Gerichtsstand für beide Parteien ist Uelzen.

§14 Vertragsänderungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Keine Partei kann sich auf eine vom Vertrag abweichende tatsächliche Übung berufen, solange die Abweichung nicht schriftlich fixiert ist.

§15 Salvatorische Klausel

1. Dieser Vertrag bleibt auch dann gültig, wenn einzelne Bestimmungen sich als ungültig erweisen sollten. Die betreffende Bestimmung ist dann so auszulegen, dass die mit ihr ursprünglich angestrebten wirtschaftlichen und rechtlichen Zwecke soweit wie möglich erreicht werden.

2. Mit der Angebotsabgabe erklärt sich der Auftragnehmer mit dem Abschluss dieser Beförderungsvereinbarung einverstanden. Mit der Auftragserteilung durch den Auftraggeber kommt die Beförderungsvereinbarung zustande.